

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/6653

Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz (HoFV-Begleitgesetz)

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/6653 – zuzustimmen.

23. 04. 2015

Die Berichterstatterin: Die Vorsitzende:

Sabine Kurtz

Helen Heberer

Bericht

Der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat in seiner 43. Sitzung am 23. April 2015 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz (HoFV-Begleitgesetz) – Drucksache 15/6653 – beraten. Zuvor hatte der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft in seiner 60. Sitzung am 23. April 2015 den Gesetzentwurf vorberatend behandelt (*vgl. Anlage*).

Die Vorsitzende weist hierzu auf die zwei eingegangenen Änderungsanträge hin (*vgl. Anlagen*).

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU verweist auf die Aussprache zum Gesetzentwurf in der Plenarsitzung der letzten Woche. Im Namen seiner Fraktion begrüße er, dass die Hochschullandschaft zukünftig über verstetigt fließende Mittel verfügen könne.

Für einen „Taschenspielertrick“ halte er, dass die Qualitätssicherungsmittel als Kompensation für die Studiengebühren „von der rechten Tasche in die linke Tasche“ verschoben worden seien. Jetzt heiße es, die Qualitätssicherungsmittel fielen weg, und man nutze die Grundfinanzierung. Dies führe dazu, dass die bisherige hundertprozentige studentische Mitbestimmung bei den Qualitätssicherungsmitteln minimiert werde, was die Studierenden natürlich nicht honorierten.

Seinen eigenen Einlassungen zum Thema sowie denjenigen seines Kollegen der Fraktion der FDP/DVP habe er nicht viel hinzuzufügen. Seine Fraktion kritisiere das gewählte Verfahren und habe daher den vorliegenden Änderungsantrag eingebracht. Bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf werde sich seine Fraktion enthalten.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE bezieht sich ebenfalls auf die plenaren Beratungen zu diesem Gesetzentwurf. Er halte ihn unverändert für gut. Die Überführung der Qualitätssicherungsmittel in die Grundfinanzierung eröffne den Hochschulen ganz andere Wege. Neben einer Erhöhung der Quantität der Mittel gebe es auch eine qualitative Verbesserung der Bewirtschaftung der Gelder. Die Hochschulen hätten dies verstanden und unterstützten dieses Vorgehen, andernfalls hätten sie sich nicht schriftlich dazu bereit erklärt.

Er zeige sich daher erstaunt über die vorliegenden Änderungsanträge. Den Änderungsantrag des Kollegen der Fraktion der FDP/DVP halte er für eine „astreine Satire“, sodass die Fraktion GRÜNE ihm natürlich nicht zustimmen könne.

Er bedaure, dass vonseiten der CDU aus seiner Sicht ebenfalls ein „Satireantrag“ eingebracht worden sei. Die CDU könne nicht auf der einen Seite die Minimierung der studentischen Mitbestimmung bedauern und auf der anderen Seite eine noch stärkere Einschränkung der Mitbestimmung durch die Herstellung des Benehmens mit der Hochschulleitung im Antrag fordern. Daher müsse sie sich fragen lassen, worin eigentlich ihre Position bestehe. Gemessen an den Forderungen im Antrag halte er die Ausführungen des Abgeordneten der Fraktion der CDU für überhaupt nicht mehr stimmig.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD gibt zu bedenken, der derzeitige Weg der Mitbestimmung habe sich in der Praxis der letzten Jahre als nicht tauglich erwiesen, weswegen nachgesteuert werden müsse. Er halte den vorliegenden Gesetzentwurf für vernünftig und ausgewogen. Für die Verausgabung der Mittel durch die Studierenden stelle ein Katalog im Gesetzentwurf den Rahmen dar, innerhalb dessen sie sich bewegen müssten. Bundesweit beneide man Baden-Württemberg im Übrigen um die Mitwirkungsmöglichkeiten der Studierenden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP bekräftigt, seine Fraktion begrüße die Verbesserung der Hochschulfinanzierung durch das Vertragswerk. Ihn störe indes das Wie des Verfahrens, da er die beteiligten Akteure für wortbrüchig halte.

Sein Antrag sei keine Satire. Sein Vorschlag in seiner Plenarrede, den Entwurf „Gesetz zur Entmündigung der Studierenden in Fragen der Finanzierung von Studium und Lehre – Studierendenentmündigungsgesetz“ zu nennen, halte er nunmehr für zu scharf. Daher solle der im Änderungsantrag genannte Name des Gesetzes die Abschwächung der Mitbestimmung auf den Punkt bringen.

Eine Abgeordnete der Fraktion der CDU entgegnet mit Blick auf den Änderungsantrag und die „künstliche Aufregung“ des Abgeordneten der Fraktion GRÜNE, nicht die jetzige Opposition habe einen Zickzackkurs gefahren, sondern die jetzige Regierung und die sie tragenden Fraktionen hätten einen Entwurf vorgelegt, bei dem sie sich schwertue, das Verfahren konstruktiv zu begleiten.

Ausweislich der Ausführungen des Abgeordneten der Fraktion der SPD habe die Mitbestimmung in der derzeitigen Form nicht funktioniert. So seien enorme Ausgabereste übrig geblieben, weshalb die Regierung jetzt nachbessern müsse: Einerseits könnten die für die Lehre bestimmten Qualitätssicherungsmittel dort nicht eingesetzt werden, weil das vorgesehene Mitbestimmungssystem nicht funktioniere. Andererseits müssten die Gelder umgeschichtet werden, um die Grundfinanzierung zu erhöhen. Diese Erhöhung der Grundfinanzierung halte ihre Fraktion für sinnvoll.

Bei der vorherigen Verteilung der Mittel aus Studiengebühren im Benehmen von Hochschulleitung und Studierenden sei das Geld ordentlich eingesetzt worden. Die nun vorgesehene Verwendung der restlichen gut 11 % der Mittel, nachdem 88 % der Gelder die Grundfinanzierung flößen, halte sie für eine Art Ablasshandel, da den Studierenden die Mitbestimmung über den Großteil der Finanzen entzogen werde, gleichzeitig diese aber über die Verwendung der restlichen 20 Millionen Euro entscheiden könnten.

Aus Sicht ihrer Fraktion kämen die Studierenden derzeit mit der Haushaltsverantwortung noch nicht gut zurecht. Gleichzeitig mangle es an Unterstützung. Überdies bemängelten die Rektoren, dass sie nicht wüssten, wofür dieses Geld ausgegeben werde. Sie wüssten etwa nicht, dass ein Bus finanziert werde, um damit zu „Krawallveranstaltungen“ zu fahren.

Auf die kritischen Einwürfe von Abgeordneten der SPD und GRÜNEN zu ihren Ausführungen entgegnet sie, ihre Fraktion halte den Konsens an Hochschulen für ein hohes Gut. Die Studierenden und die anderen Vertreter der Hochschulen hätten bewiesen, dass sie Geld im Konsens sinnvoll einsetzen können. Daher spreche sie sich gegen die jetzt vorgesehene Vereinzelung aus.

Die Ministerialdirektorin des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst informiert, die Regierung versuche momentan, die Reste der Mittel aus Studiengebühren zu verausgaben. Dies verlaufe nicht so einvernehmlich wie dargestellt.

Der Regierung könne man nicht vorhalten, sie stelle sich gegen den Konsens an Hochschulen. Denn die Studierenden könnten gemäß den neuen Regelungen nicht einfach Wunschprojekte finanzieren. Vielmehr vererbe das Rektorat die Mittel auf Vorschlag der Studierenden, sodass es genau wisse, um welche Vorschläge es sich handele. Die Studierenden könnten diese Projekte aus einer gesetzlich niedergelegten Liste von Möglichkeiten aussuchen. Dies trage zur Entbürokratisierung bei.

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag Nummer 2 mehrheitlich ab.

Sodann lehnt der Ausschuss den Änderungsantrag Nummer 1 mehrheitlich ab.

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf Drucksache 15/6653 mehrheitlich zu.

07. 07. 2015

Sabine Kurtz

**Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode**

Nr. 1

Änderungsantrag

der Abg. Sabine Kurtz CDU

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/6653**

Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz (HoFV-Begleitgesetz)

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird § 1 Absatz 2 wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„11,764 Prozent der Mittel nach Absatz 1 werden von den Studierendenvertretern im Benehmen mit dem jeweiligen Rektorat vergeben.“

2. Satz 4 und 5 werden aufgehoben.

23. 04. 2015

Kurtz CDU

Begründung

Die Landesregierung gesteht ein, dass sich das bisherige Verfahren zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel nicht bewährt hat. Aufgrund von unterschiedlichen Auffassungen über die Verwendung der Mittel zwischen der Studierendenvertretung und der Hochschulleitung haben sich hohe Ausgabereste gebildet.

In Zukunft will die Regierung den Verfassten Studierendenschaften daher ein alleiniges Vorschlagsrecht über die Verwendung der verbleibenden Qualitätssicherungsmittel (ca. 20 Mio. Euro p. a.) einräumen.

Mit diesem Änderungsantrag soll erreicht werden, dass die Verwendung der verbleibenden Qualitätssicherungsmittel von den Studierendenvertretern im Benehmen mit den jeweiligen Rektoren vergeben werden. Dies dient dem Konsens an der Hochschule und einer zielgerichteten Mittelvergabe. Die Zweckbindung dieser Mittel für Studium und Lehre soll dabei bestehen bleiben.

Die Kritik am Wegfall des studentischen Mitentscheidungsrechts über 88,236 Prozent der bisherigen Qualitätssicherungsmittel und deren Zweckbindung für Studium und Lehre teilt die Antragstellerin.

**Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode****Nr. 2****Änderungsantrag****des Abg. Dr. Friedrich Bullinger FDP/DVP****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/6653****Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz (HoFV-Begleitgesetz)**

Der Landtag wolle beschließen,

den Titel des Gesetzentwurfs der Landesregierung – Drucksache 15/6653 – wie folgt neu zu fassen:

„Gesetz zur Begrenzung der studentischen Mitbestimmung bei der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel – Qualitätssicherungsmittel-Mitbestimmungsbegrenzungsgesetz (QMMitBestBegrGes)“

23. 04. 2015

Dr. Bullinger FDP/DVP

Begründung

Der Titel „Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz“ erweckt den Eindruck, als würden im Rahmen des Gesetzentwurfs die wesentlichen Elemente des mit den Hochschulen geschlossenen Finanzierungsvertrags geregelt. Wesentliche Neuerungen des Hochschulfinanzierungsvertrags gegenüber den vorangegangenen Vertragswerken ist insbesondere die Erhöhung der Grundfinanzierung der Hochschulen, die die FDP/DVP-Fraktion stets gefordert und unterstützt hat. Inhalt des Gesetzentwurfs ist jedoch nicht dieses Kernelement des Vertrags, sondern ausschließlich die Begrenzung der studentischen Mitbestimmung bei der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel. Die Qualitätssicherungsmittel erhalten die Hochschulen zur Kompensation der abgeschafften Studiengebühren; um eine Verausgabung im Interesse der Studierenden sicherzustellen, hat diese im Einvernehmen mit der jeweiligen Vertretung der Studierenden zu erfolgen. Dieses Einvernehmens-Erfordernis soll durch den Gesetzentwurf der Landesregierung nun abgeschafft und durch ein Vorschlagsrecht für lediglich 11,764 Prozent des Gesamtbetrags der Qualitätssicherungsmittel ersetzt werden – eine erhebliche Einschränkung der studentischen Mitbestimmung, die die FDP/DVP-Fraktion ablehnt. Um Inhalt und Titel des Gesetzentwurfs in Einklang zu bringen, wird ein neuer Titel vorgeschlagen.

**Empfehlung und Bericht
des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft**

an den Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/6653**

Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz (HoFV-Begleitgesetz)

Empfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/6653 – zuzustimmen.

23. 04. 2015

Die Berichterstatterin:

Der Vorsitzende:

Katrin Schütz

Karl Klein

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz (HoFV-Begleitgesetz) – Drucksache 15/6653 in seiner 60. Sitzung am 23. April 2015 vorberatend für den federführenden Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD spricht § 2 – Kapazitätsrelevanz – an und möchte mit Blick auf die bisherige Gesetzesformulierung wissen, ob und, wenn ja, welche rechtlichen Auswirkungen die mit dem Gesetzentwurf vorgelegte Neufassung dieses Paragraphen habe.

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst erwidert, es handle sich bei der jetzt vorgeschlagenen Formulierung in § 2 lediglich um eine Präzisierung gegenüber dem bisherigen Wortlaut und habe keine weiteren Auswirkungen.

Eine Abgeordnete der Fraktion der CDU verweist darauf, dass ihre Fraktion bereits im Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu § 1 – Qualitätssicherungsmittel, Mittelgarantie – beantragt habe, die in § 1 Absatz 2 genannten 11,764 % der Mittel nicht dem Alleinentscheidungsrecht der Verfassten Studierendenschaften zu unterwerfen, sondern mit dem Gebot „im Benehmen mit dem Rektorat“ zu versehen. Weil diesem Antrag der CDU im federführenden Ausschuss nicht gefolgt worden sei, werde sich die CDU bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

Der Ausschuss empfiehlt dem federführenden Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst bei einer Gegenstimme mehrheitlich, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 15/6653 zuzustimmen.

12. 05. 2015

Katrin Schütz